

Az.: 7 K 935/22



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des SMY e. V.
Hauptstraße 9, 01920 Nebelschütz

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Baumann-Hasske
Hohe Str. 35, 01069 Dresden

gegen

die Stiftung für das Sorbische Volk
vertreten durch den Direktor
Postplatz 2, 02625 Bautzen

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Kiermeier, Haselier
Glacisstr. 6, 01099 Dresden

wegen

Förderung

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Burtin, die Richterin am Verwaltungsgericht Sommerfeld-Fischer, den Richter am Verwaltungsgericht Rausch, den ehrenamtlichen Richter Opitz und die ehrenamtliche Richterin Schulze aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. November 2025

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Fördermittel.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein mit dem Zweck der Förderung der sorbischen Sprache, Kultur und Interessen. Die Beklagte ist eine Stiftung öffentlichen Rechts zur Pflege und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur. Die Stiftung wurde mit Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (im Folgenden: Staatsvertrag) errichtet. Mit Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 9. Dezember 1998 stimmte der Sächsische Landtag dem Staatsvertrag zu.

Am 2. Dezember 2020 beantragte der Kläger bei der Beklagten die institutionelle Förderung einer Geschäftsstelle für den Serbski Sejm, einer erstmals 2018 in der Lausitz gewählten sorbisch-wendischen Volksvertretung, zur Deckung der Kosten für Personalbedarf, Sachausgaben und externe Dienstleistungen. In den Antragsunterlagen führte er aus, dass die Geschäftsstelle notwendig sei, um die Arbeit der Volksvertretung der Sorben organisieren und unterstützen zu können. Perspektivisch strebe der Serbski Sejm an, eine eigenständige Selbstverwaltung der Sorben etablieren zu können. Das längerfristige Ziel sei hierbei die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der die Beklagte als Finanzdezernat organisatorisch und mit ihrem Personal aufgehen solle. Für die Geschäftsstelle seien Personalausgaben für drei Personalstellen erforderlich, eine Geschäftsführerstelle (TVöD E 13 zu 75.000 € pro Jahr), eine Sachbearbeiterstelle (TVöD E9 zu 55.000 € pro Jahr) und eine Sekretärstelle (TVöD E5 zu 45.000 € pro Jahr) sowie Sachausgaben für das Büro, Pressearbeit, Fahrtkosten, Entschädigungen und externe Dienstleister von etwa 240.000 € pro Jahr. Hinzukomme eine Overhead-

Pauschale i. H. v. 20 % der Personal- und Sachausgaben, so dass insgesamt eine Förderung von ca. 495.000 € pro Jahr begehrt werde.

Mit Bescheid vom 10. Juni 2021 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Der Stiftungsrat habe den Förderantrag in der Sitzung am 20. Mai 2020 mit Beschluss Nr. 614 abgelehnt. Es bestehe kein Förderanspruch. Grundlage der Prüfung sei der Staatsvertrag i. V. m. der Förderrichtlinie der Beklagten vom 4. April 2017. Die institutionelle Förderung werde abgelehnt, da der Fördergegenstand weder dem im Staatsvertrag beschriebenen Stiftungszweck noch dem Willen der Stifter entspreche, da der Fördergegenstand die Existenz der Stiftung selbst in Frage stelle.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2021 erhob der Kläger gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch. Die Beklagte müsse im Rahmen ihrer Tätigkeiten Ermessen ordnungsgemäß ausüben. Die bloße Behauptung, die Tätigkeit des Klägers richte sich gegen die Beklagte, dürfte der Prüfung pflichtgemäßen Ermessens nicht standhalten. Die Tätigkeit des Klägers richte sich weder seiner Satzung noch seinem Handeln nach gegen die Beklagte. Der Serbski Sejm sei die legal zustande gekommene, demokratische Vertretung des Sorbischen Volkes und die bis dahin fehlende Ergänzung der kulturellen Selbstverwaltung. Die Entscheidung über Zuwendungen sei demnach eine Entscheidung darüber, ob der demokratischen Vertretung Mittel für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden, die der Beklagten auch für diesen Zweck anvertraut worden seien. Die Ablehnung des Antrages bedürfe einer Abwägung aller Argumente in einem transparenten Verfahren, in dem auch der Kläger ein Anhörungsrecht haben sollte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31. März 2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Antrag sei letztlich auf die Schaffung einer Geschäftsstelle des Serbski Sejm gerichtet, deren Trägerschaft der Kläger übernehmen solle. In dem Antrag sei jedoch kein zeitlicher Rahmen für den Beginn der Förderung angegeben worden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung liege nach § 5 und § 8 der Satzung der Beklagten beim Stiftungsrat. Dieser habe den Beschluss gefasst, den Antrag abzulehnen. Als Begründung habe der Stiftungsrat beschlossen, dass der Fördergegenstand weder dem Stiftungszweck noch dem Willen der Stifter entspreche, da die Existenz der Stiftung in Frage gestellt werde. Diese Entscheidung stütze sich auf Angaben in den vorgelegten Projektunterlagen. Danach solle die Geschäftsstelle die politischen Ziele des Serbski Sejm unterstützen, vorrangig das Ziel einer autonomen Selbstverwaltung. Hierzu gehöre die Errichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts mit der Überführung der inhaltlichen und organisatorischen Tätigkeit sowie Mitarbeiter der Beklagten in ein Finanzdezernat und die Übernahme der Aufgaben des Stiftungsrates durch den Serbski Sejm. Am 28. Juli 2021 habe eine Anhörung stattgefunden, in der jedoch keine sachdienlichen Gründe vorgetragen worden seien, die Begründung des Stiftungsrates zu widerlegen.

Am 9. Mai 2022 hat der Beklagte durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage erhoben. Mit dieser werde die erneute Entscheidung über den Antrag begehrt. Mit Schriftsatz vom 10. August 2022 begründete der Prozessbevollmächtigte die Klage. Der Kläger begehre die finanzielle Förderung zur Deckung der Kosten des Serbski Sejm für Personalbedarf, Sachausgaben und Dienstleistungen durch Fördermittel, die die Beklagte für die öffentliche Hand zur Förderung der sorbischen Minderheit vergibt. Dadurch solle die autonome Selbstverwaltung der sorbisch/wendischen Volksvertretung sichergestellt werden. Mittelbar sei zwar der Erhalt der Fördermittel das Ziel, unmittelbar werde jedoch die erneute Bescheidung über den Antrag unter pflichtgemäßer Ermessensausübung begehrt. Die Beklagte gewähre gemäß ihrer Förderrichtlinie Abschnitt I Nr. 1.1 Zuwendungen für den Erhalt und die Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes. Über Förderanträge sei ermessensgemäß zu entscheiden, die Beklagte sei hierbei einer Selbstbindung an ihre Förderrichtlinie unterworfen. Der Ablehnungsbescheid sei insoweit schon rechtswidrig, da ihm nicht zu entnehmen sei, ob der Gegenstand des Antrags den Förderrichtlinien entspreche oder nicht. Im Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung sei der Antrag jedoch förderfähig gewesen. Die Beklagte habe hauptsächlich die Aufgabe, Mittel zur Förderung ihrer Zwecke einzusetzen, die ihr vom Bund und den Ländern Brandenburg und Sachsen zur Verfügung gestellt würden. Nach Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages sei der Stiftungszweck u. a. die Förderung von Einrichtungen der Heimatpflege der Sorben; die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kultur; die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen; die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung; die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie die Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren. Zur Umsetzung dieser Zwecke regle Abschnitt I Nr. 1.1 der Förderrichtlinie, dass Zuwendungen mit dem Ziel zu gewähren seien, die sorbische Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes zu erhalten und zu entwickeln. Nr. 2.2 Satz 2 der Richtlinie regle darüber hinaus, dass der Geschäftsbetrieb von für die Sprache, Kunst und Kultur der Sorben besonders bedeutsamen Einrichtungen und Verbänden gefördert werden könne. Dem entspreche der Kläger, da dessen Zweck die Förderung des Serbski Sejm sei, der wiederum eine Volksvertretung des sorbischen Volkes darstelle. Der Kläger wolle als Förderverein die Trägerschaft und Verwaltung der Personalstellen übernehmen, um so die Arbeit des Serbski Sejm zu ermöglichen. Eine intensivere

Form der Förderung der sorbischen Identität als die Gewährleistung parlamentarischer Selbstbestimmung sei kaum denkbar. Daneben sei der Entscheidung des Beklagten nicht zu entnehmen, ob und inwiefern sie Ermessen ausgeübt habe. Die Entscheidung gehe nicht auf die genannten Umstände ein. Letztlich werde der Antrag wegen einer drohenden Konkurrenz abgelehnt, die vermeintlich dem Stiftungszweck und Stifterwillen entgegenstehe. Der Stifterwille sei jedoch nicht erkennbar. Die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hätte zudem die Einbeziehung sämtlicher rechtlicher Rahmenbedingungen, des Zwecks des Staatsvertrages und des Verfassungsauftrags aus Art. 6 SächsVerf erfordert. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die Unterstützung einer sorbischen Volksvertretung eine bisher fehlende Aufgabe sei, die sich aus dem Verfassungsauftrag ergebe. Ein solcher Auftrag ergebe sich aus Völkergewohnheitsrecht und aus Art. 1 Nr. 2 und Art. 55 UN-Charte sowie Art. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die über Art. 25 GG bindend seien. Wenn dies zu bejahen sei, sei es auch Aufgabe der Beklagten, die Finanzierung der Volksvertretung sicherzustellen. Sofern die Beklagte auf den Stifterwillen abstelle, sei dieser nicht ausdrücklich festgelegt. Zudem sei dem Bericht der Arbeitsgruppe „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ein weitergehender Wille zu entnehmen, gerichtet auf die Schaffung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Mit weiterem Schriftsatz vom 15. Mai 2023 ergänzte und vertiefte der Prozessbevollmächtigte des Klägers seinen Vortrag. Der Kläger sei nicht Träger des Serbski Sejm, sondern ein Förderverein, der aber nicht auf die Förderung des Serbski Sejm beschränkt sei. Zudem sei der Verweis auf Ausführungen im Förderantrag bezüglich Verhandlungen des Entwurfs eines Staatsvertrages missverständlich, da der Antrag nicht auf die Finanzierung der Durchsetzung eines solchen Staatsvertrages gerichtet sei, sondern auf die Finanzierung einer Geschäftsstelle des gewählten sorbischen Parlaments, welches wiederum über die konkrete Ausgestaltung der Selbstverwaltung zukünftig entscheiden werde. Der Antrag sei förderfähig, da die Entwicklung eines demokratischen Staatswesens sowie Einrichtungen und Instrumente der politischen Selbstbestimmung, ein demokratischer Aufbau der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung sowie der Kontrolle der ausführenden Verwaltung eines Volkes im Sinne der Gewaltenteilung Gegenstand von Kultur seien. Ein demokratisches Staatswesen sei eine ganz besondere kulturelle Leistung. Zudem fördere die Beklagte bereits eine andere Einrichtung, den Domowina e. V., der deckungsgleiche Aufgaben wahrnehme. Hierin liege ein Widerspruch, da dieser keine Förderung erhalten dürfte, wenn die Beklagte tatsächlich keine politische Vertretung fördern würde. Auch der Stiftungszweck stehe dem Antrag nicht entgegen, da der Sprachgebrauch im politischen Diskurs gepflegt werde und die Volksidentität im gewählten Parlament bestätigt und fortentwickelt werden könne. Die Beklagte verkürze ohne Begründung den Stiftungszweck auf ihr Verständnis einer unpolitischen Pflege von Kunst, Kultur und Heimat. Es treffe auch nicht zu, dass die politische Teilhabe bereits abschließend gesetzlich geregelt sei. § 5 des Sorbengesetzes sei insoweit nicht abschließend, da unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung zum Schutz nationaler Minderheiten in Europa zwar zum Zeitpunkt

des Inkrafttretens der Domowina e. V. als Vertretung existiert habe, die Interessenvertretung aber nicht ausschließlich bei dieser liegen müsse. Die als Kann-Vorschrift gefasste Regelung gebe ein solches Verständnis nicht her, sodass auch jede andere Einrichtung als Vertretung in Betracht komme.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Juni 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2022 zu verpflichten, über den Antrag des Klägers vom 20. November 2020 unter Beachtung der Auffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unbegründet. Die Beklagte habe im Jahr 2021 über 1,2 Mio. € für Projektförderung aufgewandt. Über die institutionelle Förderung entscheide der Stiftungsrat, bestehend aus Vertretern des Bundes, der Länder Brandenburg und Sachsen sowie des sorbischen Volkes und kommunalen Vertretern aus Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet sowohl des Landes Brandenburg als auch des Freistaates Sachsen. Dieser Stiftungsrat habe den Antrag abgelehnt, da der Stiftungszweck überschritten werden. Im Sitzungsprotokoll sei vermerkt, dass das Ziel des Serbski Sejm letztlich die Auflösung der Beklagten sei. Zudem sei in der Satzung des Klägers selbst die Schaffung eines Parlaments nicht vorgesehen. In der Anhörung am 30. Juli 2021 habe der Kläger lediglich verdeutlicht, die Ablehnung nicht nachvollziehen zu können und ein Gespräch mit den Stiftern gewünscht werde. Dem seien diese nicht nachgekommen, da die Gegensätzlichkeit der Intention des Serbski Sejm und des Stifterwillens bereits im Stiftungsratsbeschluss Nr. 614 deutlich werde. Der Kläger habe jedenfalls keinen Anspruch auf Förderung. Soweit er sich auf Ziff. 2.1 Satz 2 der Förderrichtlinie beziehe, der eine Förderung eines Geschäftsbetriebes grundsätzlich zulasse, sei diese Regelung historisch einzuordnen. Sie knüpfe an Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 des Staatsvertrages, wonach der Stiftungszweck durch die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben verwirklicht werden soll. Einrichtungen, die eine institutionelle Förderung erhalten würden seien u. a.: Sorbisches National-Ensemble gGmbH, alleiniger Gesellschafter die Stiftung für das sorbische Volk, Domowina-Bund Lausitzer Sorben e.V. mit dem WITAJ-Sprachzentrum, Domowina-Verlag GmbH, Sorbisches Institut e. V., Sorbisches Museum Bautzen, Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen, Wendisches Museum Cottbus, Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus. Hingegen handle es sich bei dem Vorhaben des Klägers nicht um eine derartige Einrichtung. Vielmehr ziele der Kläger darauf ab, die politische Mitbestimmung der Sorben zu beschleunigen. Es handle sich weder um ein Vorhaben, das

sorbische Kunst und Kultur dokumentieren, publizieren oder präsentieren wolle, noch um die Absicht, die sorbische Sprache und kulturelle Identität als solche zu fördern. Vielmehr sei die Förderung der politischen Teilhabe der Sorben gewollt; ein Ziel, das so nicht in der Förderrichtlinie benannt werde. Eine Förderung als eine der o. g. Einrichtungen sei nicht möglich, da der Kläger keine solche Einrichtung sei und es sich bei dem Serbski Sejm um eine Interessengruppe zur Neuausrichtung der politischen Teilhabe handle. Daneben stehe der Stiftungszweck dem Antrag entgegen, da die Förderung politischer Mitbestimmung nicht vom Stiftungszweck umfasst sei. Nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages sei der Zweck die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes. Die politische Teilhabe sei davon nicht umfasst, wie auch die Gesetzgebungsmaterialien (LT-Drs. 2/9591 S. 2) zeigen würden. Danach sei die Stiftung ein Hilfsmittel zur Umsetzung der staatlichen Verpflichtung zur Sicherung der Kultur der Sorben. Dies sehe auch der Bundesgesetzgeber so, da die bereitgestellten Mittel dazu beizutragen hätten, die sorbische Sprache zu fördern und die kulturellen Ausdrucksformen der Sorben zu erhalten (BT-Drs. 12/6385 S. 12). Die politische Interessenvertretung sei hingegen in den Landesverfassungen und -gesetzen abschließend geregelt, jedenfalls kein Kulturgut. § 5 SächsSorbG regle, dass die politische Interessenvertretung von einem Dachverband wahrgenommen werde, dies sei der Domowina-Bund Lausitzer Sorben e. V (LT-Drs. 2/9376 S. 11). § 4a des Brandenburgischen Sorben / Wendengesetzes (SWG) regle dies ebenso. Die brandenburgische Regelung sei nach der Diskussion um die politische Teilhabe der Sorben sowie Bildung eines eigenen Parlaments, die zur Gründung des Klägers geführt habe, entstanden und zeige daher den Willen der Länder als Stifter, das bisherige System zur politischen Teilhabe bestehen lassen zu wollen. Daneben wirke ein Rat für sorbische Angelegenheiten in den Landtagen, § 6 SächsSorbG. Hieraus ergebe sich ein abschließendes System der politischen Teilhabe, das nicht durch die Förderung der Beklagten berührt werden könne. Zuständig für Änderungen hier seien die Landesparlamente, nicht die Beklagte. Im Übrigen sei der Ablehnungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides hinreichend begründet. Den Anforderungen von § 39 VwVfG genüge im Fall einer auf einer Verwaltungsvorschrift beruhenden Ermessensentscheidung ein Verweis hierauf, einschließlich der Darlegung, weshalb der Sachverhalt hierunter falle. Aus der Begründung der angegriffenen Bescheide gehe verständlich hervor, weshalb die Förderung verwehrt werde.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und des von der Beklagten vorgelegten Vorganges Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg, da sie unbegründet ist.

I. Die Ablehnung der begehrten Förderung durch den Bescheid der Beklagten vom 10. Juni 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2022 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwGO. Der Kläger hat keinen Anspruch auf (erneute) ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag, da die Ablehnung seines Antrags ermessensfehlerfrei nach § 114 VwGO erfolgt ist.

1. Die Entscheidung über die Bewilligung der hier in Rede stehenden Zuwendung steht mangels gesetzlicher Grundlagen für einen direkten Zuwendungsanspruch grundsätzlich im Ermessen der Beklagten. Ein Anspruch kann daher allein aus der Selbstbindung der Beklagten aufgrund ihrer geübten Verwaltungspraxis i. V. m. dem aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Gebot der Gleichbehandlung als Grundlage für die Beurteilung der institutionellen Förderfähigkeit des Klägers folgen (s. etwa BVerwG, Urteile v. 8. April 1997 – 3 C 6.95 – und v. 18. Juli 2002 – 3 C 54.01 –, jeweils juris).

a) Die Verwaltungspraxis der Beklagten beruht vorliegend auf ihrer Förderrichtlinie. Im Zeitpunkt der Antragstellung wurde die Förderrichtlinie in der Fassung vom 4. April 2017 zugrunde gelegt. Zwischenzeitlich hat der Stiftungsrat der Beklagten am 23. Mai 2023 eine Neufassung der Förderrichtlinie beschlossen. Diese ist hier entscheidungserheblich.

Grundsätzlich ist für Verpflichtungsklagen der Stand der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungserheblich, sofern sich aus dem einschlägigen materiellen Recht keine Abweichung ergibt (dazu etwa Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 113 Rn. 57). Im Fall von auf Förderrichtlinien beruhenden Zuwendungen kann es jedoch geboten sein, auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder Durchführung des jeweiligen Vorhabens abzustellen. Grundlage für die Beurteilung eines Zuwendungsbegehrens ist mangels Rechtsnormqualität der Richtlinien in erster Linie der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG. Diese Bestimmung unterliegt ihrerseits zwischen der Behördenentscheidung und der gerichtlichen Entscheidung regelmäßig keiner Veränderung. Verändern kann sich aber der auf Grund des Gleichheitssatzes zu berücksichtigende Bezugsrahmen. Subventionsregelungen zielen in der Regel auf eine zeitlich begrenzte Einflussnahme des Staates auf bestimmte Entwicklungen. Ändern sich die insoweit maßgeblichen Verhältnisse, so kann eine Änderung der Vergabevoraussetzungen notwendig werden, ohne dass dies sich auch zu Gunsten oder zu Lasten der unter den früheren Bedingungen durchgeführten Vorhaben auswirken müsste. In solchen Fällen ist daher stets die Prüfung notwendig, ob eine Änderung der Vergabebedingungen bereits zuvor zur Förderung gestellte Vorhaben erfasst und ob dies insbesondere im Hinblick auf den Zuwendungszweck mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 113 Rn. 221). Vielfach kommt es

dabei auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder der Durchführung des Vorhabens an (so BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2002 – 3 C 54.01 –, juris Rn. 19).

Ausgehend hiervon ist die Förderrichtlinie in der Fassung vom 23. Mai 2023 anzuwenden. Mit dieser wurde nach Ziffer III der Förderrichtlinie die vorherige Fassung außer Kraft gesetzt, ohne Übergangsvorschriften für bereits anhängige Förderanträge. Auch in den inhaltlichen Regelungen der Förderrichtlinie finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass für noch nicht entschiedene Anträge die vorherige Fassung der Förderrichtlinie Anwendung finden soll. Überdies ist es auch nicht aus Gründen des Vertrauensschutzes des Klägers geboten, hier die vorherige Fassung aus dem Jahr 2017 zur Anwendung gelangen zu lassen. Inhaltlich böte diese dem Kläger keine Vorteile, auf die der Kläger vertrauen könnte, da sich die einschlägigen Bestimmungen für die angestrebten Fördermittel nicht zu seinen Lasten verändert haben; die Regelungen sind insoweit inhaltlich unverändert.

b) Unter Heranziehung der in der Förderrichtlinie niedergelegten Verwaltungspraxis hat die Beklagte ermessensfehlerfrei über den Antrag des Klägers entschieden. Das bisherige der Verwaltungspraxis zugrunde liegende Verständnis der Förderrichtlinie gebietet nicht die Einbeziehung des klägerischen Zuwendungszwecks.

aa) Nach Ziffer I Nr. 5.1 der Förderrichtlinie werden für Vorhaben nach Nr. 2.1 Satz 1 Zuwendungen als Projektförderung bewilligt. Daneben kann den in Nr. 2.1 Satz 2 genannten Einrichtungen eine institutionelle Förderung gewährt werden. Ungeachtet der Art der Förderung als Projekt- oder institutionelle Förderung erfolgt die Bewilligung grundsätzlich als Teilfinanzierung, Ziffer I Nr. 5.1 Satz 3 der Förderrichtlinie. Dem Antrag des Klägers ist schon nicht zu entnehmen, inwiefern die begehrte Zuwendung diese Voraussetzung erfüllt, da dem Antrag kein Eigenanteil zu entnehmen ist. Daneben ist der vom Kläger verfolgte Zuwendungszweck auch der Sache nach nicht von der Förderrichtlinie erfasst.

bb) Nach Ziffer I Nr. 2.1 Satz 1 der Förderrichtlinie sind zunächst die im Abschnitt II der Förderrichtlinie benannten Vorhaben Gegenstand der Förderung. Danach werden gefördert die sorbische bildende Kunst (A.), die sorbische darstellende Kunst (B.), die sorbische Literatur (C.), die sorbische Musik (D.), die Heimat- und Brauchtumspflege (E.), Kinder- und Jugendprojekte/Kindererholung (F.), Unterstützung von Internatsschülern des Sorbischen Gymnasiums Bautzen und des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus (G.), Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit zweisprachigen (sorbisch/wendisch-deutschen) Gruppen im Land Brandenburg (H.), Außerinstitutionelle wissenschaftliche Arbeit (I.), Sprachkurse für Ober- und Niedersorbisch (J.), nichtstaatliche sorbische Museen

und Heimatstuben (K.), Vorhaben im soziokulturellen Bereich (L.), Stipendien (M.) sowie sorbische Kulturdenkmale (N.).

Die vom Kläger begehrte institutionelle Förderung für die Geschäftsstelle des Serbski Sejm fällt unter keinen dieser Fördergegenstände und ist zudem nach Ziffer I Nr. 5.1 Satz 1 der Förderrichtlinie nicht förderfähig, da Vorhaben nach Nr. 2.1 Satz 1 lediglich eine Projektförderung erhalten und nicht die vom Kläger beantragte institutionelle Förderung.

cc) Über die in Abschnitt II aufgeführten Vorhaben hinaus kann zwar nach Ziffer I Nr. 2.1 Satz 2 und Nr. 5.1 Satz 2 der Förderrichtlinie der Geschäftsbetrieb von für die Sprache, Kunst und Kultur der Sorben besonders bedeutsamen Einrichtungen und Verbänden als institutionelle Förderung gefördert werden. Allerdings handelt es sich bei der Geschäftsstelle des Serbski Sejm nicht um eine Einrichtung in diesem Sinn. Nach Auffassung der Kammer ist weder die Geschäftsstelle selbst noch der Serbski Sejm eine für die Sprache, Kunst und Kultur der Sorben besonders bedeutsame Einrichtung~~en~~ im Sinne der Förderrichtlinie.

1) Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit des Serbski Sejm unter objektivierten Maßstäben und einer weiten Auslegung dem Wortlaut der Förderrichtlinie unterworfen werden könnte. Für das Verständnis von Ziffer I Nr. 2.1 Satz 1 der Förderrichtlinie sowie für diese insgesamt ist nicht ihr Wortlaut oder der durch Auslegung zu ermittelnde Inhalt entscheidend, sondern die tatsächliche Handhabung in der Verwaltungspraxis der Beklagten. Ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften – um nichts anderes handelt es sich bei der Förderrichtlinie der Beklagten – unterliegen keiner eigenständigen richterlichen Auslegung wie Rechtsnormen; maßgeblich für die Selbstbindung der Verwaltung nach Art. 3 Abs. 1 GG ist, insbesondere bei unklarem und daher auslegungsbedürftigem Wortlaut, die tatsächliche Handhabung der Verwaltungsvorschriften in der Verwaltungspraxis zur maßgeblichen Zeit (std. Rspr., etwa BVerwG, Beschl. v. 11. November 2008 – 7 B 38.08 –, juris Rn. 9 m. w. N.). Der Kläger könnte sich demnach selbst dann nicht entscheidend auf den Wortlaut der Förderrichtlinie berufen, sofern die tatsächliche Verwaltungspraxis den Inhalt der Förderrichtlinie abweichend ausüben würde oder diese gar vollständig unangewendet ließe. Gleichermaßen könnte die Beklagte einen Anspruch nicht schlicht mit dem Argument verwehren, die Förderrichtlinie stünde dem entgegen, wenn ihre tatsächliche Verwaltungspraxis eine Einbeziehung gebieten würde.

2) Die Kammer geht zunächst davon aus, dass die Beklagte die Förderrichtlinie tatsächlich ihrer Verwaltungspraxis zugrunde legt und das Fehlen einer bisherigen Verwaltungspraxis für die von dem Kläger verfolgten Zwecke sich darin begründet, dass bisher keine vergleichbaren Zwecke existierten oder jedenfalls hierfür keine institutionelle Förderung begehrt wurde,

sodass sich insoweit keine tatsächliche Verwaltungspraxis für vergleichbare Fälle herausbilden konnte.

3) Die sich aus der Förderrichtlinie ergebende Verwaltungspraxis der Beklagten umfasst nicht die vom Kläger verfolgten Zwecke.

Die Verwaltungspraxis der Beklagten zielt auf die Förderung von Vorhaben und Einrichtungen mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur, Ziffer I Nr. 1 der Förderrichtlinie. Soweit eine institutionelle Förderung begehrt wird, ist dies im Einklang mit dem genannten Ziel der Fördermittelvergabe zulässig für Einrichtungen, die für Sprache, Kunst und Kultur besonders bedeutsam sind. Der Verwaltungspraxis liegt insoweit ein klassisches Begriffsverständnis zugrunde, wie die bisherigen Zuwendungsempfänger zeigen. Gefördert wurden bisher durchweg Einrichtungen, die unmittelbar der Sprache, Kunst oder Kultur dienen. Ebenso weisen die in Abschnitt II der Förderrichtlinie aufgeführten potentiell förderfähigen Vorhaben auf ein solches Verständnis hin, da bildende oder darstellende Kunst, Literatur, Musik, Heimat- und Brauchtumspflege, wissenschaftliche Arbeiten, Sprachkurse, Museen und Kulturdenkmale aufgeführt werden. Die Richtlinie selbst versteht insoweit unter Kultur die Folklore, Lebensweise und Lebensäußerung der Sorben, Ziffer II Buchstabe L Nr. 1.1. Demgegenüber finden sich keine Anhaltspunkte, die daraufhin deuten, dass der Verwaltungspraxis ein sehr weiter Kulturbegriff zugrunde liegen würde, der sämtliche gesellschaftliche Entwicklungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Schaffung oder Erweiterung der Selbstverwaltung des sorbischen Volkes mit umfasst.

4) Unbeachtlich ist dabei, ob der Kulturbegriff auch weit verstanden werden könnte, wie es der Kläger anstrebt. Weder die Förderrichtlinie selbst noch ihre tatsächliche Handhabung durch die Beklagte gebieten ein solch weites Verständnis. Da die tatsächliche Handhabung der Förderrichtlinie die hier maßgebliche Verwaltungspraxis darstellt, kommt es nicht darauf an, ob ein davon abweichendes Verständnis der Förderrichtlinie grundsätzlich denkbar und vertretbar wäre. Die tatsächliche Verwaltungspraxis gibt jedenfalls keinen rechtlich zwingenden Grund für die Einbeziehung der klägerischen Zwecke. Dessen unbeschadet bestehen nicht unerhebliche Zweifel an der Subsumtion des klägerischen Fördergegenstandes unter die von der Förderrichtlinie erfassten Förderzwecke. Es handelt sich bei der Geschäftsstelle weder selbst um eine Einrichtung für die Sprache, Kunst oder Kultur der Sorben noch ist sie einer solchen zuzurechnen. Zweck der Geschäftsstelle ist die Übernahme von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der sorbischen Volksvertretung, die ihrerseits auf politische Teilhabe und Unabhängigkeit des sorbischen Volkes gerichtet ist. Nach dem auch im Antrag des Klägers beschriebenen Selbstverständnis der Volksvertretung ist ihr Ziel die Errichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Selbstverwaltung und Selbstbestimmung des sorbischen

Volkes. Die vom Kläger begehrte Finanzierung einer dieses Ziel unterstützenden Geschäftsstelle würde damit nicht unmittelbar einen der o. g. Zwecke der Förderrichtlinie unterstützen. Allenfalls ist vorstellbar, dass potentiell und mittelbar die Sprache und Kultur der Sorben unterstützt werden könnten, sofern in der sorbischen Volksvertretung Entscheidungen getroffen werden, die hierauf gerichtet sind. Jedoch liegt darin weder der unmittelbare noch der primäre Zweck der Volksvertretung, sodass bereits unter diesem Aspekt die Eignung der Förderung zur Erreichung der von der Förderrichtlinie gedeckten Ziele äußerst vage bleibt. Darüber hinaus ist die Einbeziehung auch solcher allenfalls mittelbar vermittelter Zwecke der Förderrichtlinie nicht ausdrücklich zu entnehmen und wäre bloß im Wege extensiver teleologischer Auslegung zu erreichen, wie sie auch die Klagebegründung unter Einbeziehung weitgehender verfassungs- und völkerrechtlicher Erwägungen versucht. Einer solchen Auslegung ist die Förderrichtlinie aber schon im Ansatz nicht zugänglich mangels Rechtsnormqualität (s. BVerwG a. a. O.).

6) Ein Anspruch auf Einbeziehung der Förderung der Geschäftsstelle des Serbski Sejm ergibt sich entgegen der klägerischen Auffassung auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Selbstbindung durch eine bereits praktizierte Förderung vergleichbarer Einrichtungen und Zwecke. Soweit der Kläger vertritt, die Beklagte habe sich bereits selbstgebunden durch die Vergabe von Zuwendungen an dem Serbski Sejm vergleichbare Einrichtungen der (politischen) Interessenvertretung, ist dem nicht zu folgen. Die Beklagte hat sowohl schriftsätzlich als auch in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar erläutert, dass der Domowina e. V. zwar Fördermittel erhalte, aber nicht zu dem Zweck der Interessenvertretung, sondern hauptsächlich zur Bewältigung der Organisations- und Koordinationsaufgaben in seiner Eigenschaft als Dachverband der sorbischen Vereine und Verbände, die wiederum ihrerseits die Sprache, Kunst oder Kultur der Sorben fördern sowie daneben zur Durchführung eigener Vorhaben zu den genannten Zwecken. Allein daraus, dass der Domowina e. V. als Interessenverband wahrgenommen wird und hierzu nach § 5 SächsSorbG auch befugt ist, folgt nicht, dass sich die Vergabe von Fördermitteln an ihn zu anderen Zwecken in eine Förderung der politischen Interessenvertretung mit dem Ziel der Verselbständigung des sorbischen Volkes umwandelt. Damit bleibt festzuhalten, dass die bisherige Verwaltungspraxis der Beklagten gerade keine Förderung von mit dem klägerischen Antrag vergleichbaren Zwecke beinhaltet.

c) Die durch die Förderrichtlinie gestaltete Verwaltungspraxis erweist sich auch nicht selbst als rechtswidrig. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, dass keine Förderung politischer Interessenvertretungen in der vom Kläger begehrten Form erfolgt. Entgegen der klägerischen Auffassung ist es aus rechtlichen Gründen nicht geboten, die Förderung der vom Kläger getragenen Geschäftsstelle des sorbischen Parlaments in seine Verwaltungspraxis einzubeziehen.

aa) Die Bestimmungen im Staatsvertrag zu der Vergabe von Zuwendungen verlangen nicht die Einbeziehung der vom Kläger mit seinem Antrag verfolgten Zwecke.

Unbeschadet der Frage, ob die Beklagte im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages überhaupt berechtigt wäre, eine derartige institutionelle Förderung zu gewähren, ist sie dazu rechtlich nicht gezwungen. Die in Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages beispielhaft aufgeführten Fördergegenstände beinhalten ebenso wenig wie die Förderrichtlinie die Förderung der politischen Interessenvertretung oder gar die Unterstützung bei der Errichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Danach kommen als Fördergegenstände in Betracht die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben (Nr. 1); die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur (Nr. 2); die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen (Nr. 3); die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung (Nr. 4); die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie die Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen (Nr. 5) sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren (Nr. 6). Keiner dieser unter den Stiftungszweck fallenden Fördergegenstände sind auf die vom Kläger angestrebte Unterstützung einer sorbischen Volksvertretung oder das Ziel der Verselbständigung des sorbischen Volkes in tatsächlicher oder rechtlicher Form durch Errichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts ausgerichtet. Die beispielhaften Stiftungszwecke weisen nach Auffassung der Kammer vielmehr einen sprachlich-kulturellen und dabei vorrangig erhaltenden Charakter auf. Die Schaffung oder Fortentwicklung der politischen Interessenvertretung findet sich als Fördergegenstand nicht.

Inwiefern die Förderung einer solchen Interessenvertretung durch die Beklagte unter die Generalklausel von Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages gefasst werden könnte, erscheint über dies zweifelhaft. Danach ist Stiftungszweck der Beklagten die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes. Das vom Kläger mit der Unterstützung der sorbischen Volksvertretung letztlich verfolgte Ziel der Errichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts stellt nicht unmittelbar eine sprachliche oder kulturelle Förderung dar. Das gilt gleichermaßen bei Beschränkung des Zuwendungszwecks auf die bloße Unterstützung des Serbski Sejm, da auch dieser als Volksvertretung nicht unmittelbar Sprache und

Kultur der Sorben fördert. Zudem teilt die Kammer die von der Beklagten vorgebrachten grundlegenden Bedenken, dass der Kläger im Ergebnis mit der Förderung darauf abzielt, die Beklagte selbst aufzulösen und in der angestrebten Körperschaft öffentlichen Rechts aufgehen zu lassen. Es erscheint ungeachtet der damit verfolgten Ziele grundlegend zweifelhaft, von einer juristischen Person Zuwendungen verlangen zu wollen, die im Ergebnis zu der rechtlichen Auflösung eben jener Person beitragen sollen. Insoweit dürfte der im Staatsvertrag niedergelegte Stiftungszweck und damit der Staatsvertrag selbst dem klägerischen Förderzweck entgegenstehen. Letztlich kann es aber dahinstehen, ob eine Förderung für die vom Kläger verfolgten Zwecke überhaupt mit dem geltenden Staatsvertrag vereinbar wäre oder sich danach selbst als rechtswidrig erweisen würde. Jedenfalls kann dem Staatsvertrag als Rechtsgrundlage sowohl der Existenz der Beklagten als auch ihrer Tätigkeit weder ein derartiger Förderzweck ausdrücklich entnommen werden noch erweist sich die Verwaltungspraxis, von einer solchen Förderung abzusehen, vor diesem Hintergrund als rechtswidrig.

bb) Die Verwaltungspraxis ist auch nicht im Hinblick auf § 5 SächsSorbG rechtswidrig. Auch diese Vorschrift gebietet keine Einbeziehung der klägerischen Zwecke in die Verwaltungspraxis der Beklagten.

Insoweit kann dahinstehen, ob § 5 SächsSorbG einer Förderung des Klägers entgegensteht, da er ausschließlich auf den Domowina e. V. bezogen ist, wie die Beklagte meint. Selbst wenn die Vorschrift dem entgegen als offen auszulegen sein sollte, enthielte sie keinerlei Regelungen zu der Vergabe staatlicher Fördermittel an eine etwaige sorbische Interessenvertretung. Ihr Regelungsgehalt ist darauf beschränkt, eine etwaig existierende Interessenvertretung in Gestalt eines Dachverbandes als zulässig zu erklären. Zwar erscheint es zweifelhaft, § 5 SächsSorbG auf den Serbski Sejm zu beziehen. Nach der Vorschrift können die Interessen der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit auf Landes-, Regional- und Kommunalebene von einem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden. Dem Selbstverständnis des Serbski Sejm nach handelt es sich jedoch nicht um einen Dachverband im Sinne einer übergeordneten Organisationseinheit zur Bündelung der Tätigkeiten und Interessen bereits existierender Vereinigungen, sondern um eine originäre Volksvertretung der Sorben und damit nicht um einen Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine im Wortsinn. Letztlich kommt es auf die Zuordnung nicht entscheidungserheblich an. Unbeschadet der dargelegten begrifflichen und inhaltlichen Diskrepanz zwischen einem Dachverband und einer gewählten Volksvertretung beinhaltet die Vorschrift jedenfalls keine Pflicht zur Errichtung oder staatlicher Förderung einer solchen Interessenvertretung, sondern lediglich die gesetzliche Bestätigung der Akzeptanz einer sorbischen Interessenvertretung. Demnach lässt sich aus § 5 SächsSorbG weder die Pflicht zur Schaffung eines sorbischen Parlaments mit dem Ziel der Errichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts noch eine Ergänzung der Zwecke der

Beklagten ableiten. Vielmehr zeigt die Trennung der Regelungen zu der Interessenvertretung in § 5 SächsSorbg und den Stiftungszwecken im Staatsvertrag, dass die Beklagte gerade nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer solchen Interessenvertretung steht. Entgegen dem klägerischen Verständnis wird hieran deutlich, dass der Stiftungszweck und die daraus abzuleitenden Fördergegenstände gerade nicht mit dem Ziel der Interessenvertretung gleichzusetzen sind.

cc) Ebenso wenig folgt aus den vom Kläger angeführten Vorschriften verfassungs- und völkerrechtlicher Natur ein Grund für eine Erweiterung der Verwaltungspraxis oder gar ein Anspruch des Klägers auf Förderung. Ungeachtet der konkreten Ausgestaltung und Inhalte der klägerseitig angeführten Vorschriften – Art. 6 SächsVerf, Völkergewohnheitsrecht, Art. 1 Nr. 2 und Art. 55 der UN-Charta sowie Art. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte – folgt hieraus kein subjektiv-rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Förderung in bestimmter Höhe für bestimmte Zwecke. Ebenso wenig kann daraus ein zwingender Grund für die Erweiterung der Verwaltungspraxis abgeleitet werden. Der Schutz- und Gewährleistungsauftrag zugunsten der Sorben in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf beinhaltet keinen Anspruch auf finanzielle Förderung für eine bestimmte Einrichtung, weder dem Grunde noch der Höhe nach. Danach gewährleistet und schützt der Freistaat das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen. Hieraus folgt jedoch keine Förderpflicht der Beklagten. Der Regelungsgehalt ist auf den Schutz vor Beeinträchtigungen der Identität und Kultur durch Dritte sowie den Erhalt bereits vorhandener Leistungen gerichtet (hierzu Kunzmann, in: Baumann-Hasske/ders., Sächsische Verfassung, Art. 6 Rn. 7 und Art. 5 Rn. 15). Die Ausgestaltung und Umsetzung dieses verfassungsrechtlichen Schutz- und Gewährleistungsauftrages adressiert vorrangig den Gesetzgeber, der hierbei zudem über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt. Für einen unmittelbaren Zuwendungsanspruch bildet das Verfassungsrecht demnach keine Grundlage. Ebenso wenig ergibt sich aus ihm die Pflicht, den verfassungsrechtlichen Auftrag in einer bestimmten Art und Weise auszuführen, etwa durch die Aufnahme bestimmter Fördergegenstände in die Verwaltungspraxis, da andernfalls der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers unzulässig beschränkt werden würde. Insoweit zielt die Klage letztlich darauf ab, den bisher geltenden rechtlichen Rahmen für den Schutz, aber auch die Einbeziehung des sorbischen Volkes abzuändern. Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch nicht der Beklagten, die ihrerseits lediglich ein Ergebnis des geltenden Rahmens in Gestalt des Staatsvertrages über ihre Errichtung ist, diesen aber nicht selbst bestimmen oder abändern kann. Vielmehr bedürfte es der Änderung der gesetzlichen Grundlagen selbst, die vom Kläger jedoch nicht beansprucht werden kann. Hieran ändert auch der vom Kläger angeführte Bericht der Arbeitsgruppe „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ nichts, ungeachtet der dortigen Beteiligung von Vertretern der betroffenen Bundesländer und

des Bundes. Die darin erarbeiteten Gestaltungsmöglichkeiten bewegen sich nicht auf einer politisch-gesetzgeberischen, sondern auf einer Facharbeitsebene und wurden bisher nicht in eine rechtlich bindende Form umgesetzt. Ein abweichendes Ergebnis folgt auch nicht aus den vom Kläger angeführten völkerrechtlichen Bestimmungen. Unbeschadet der Frage, inwiefern diesen überhaupt ein hinreichend konkreter Regelungsgehalt betreffend den Klagegegenstand zu entnehmen sein sollte, enthalten die völkerrechtlichen Grundlagen keinen zwingenden Grund für die Erweiterung der Verwaltungspraxis und führen damit auch nicht zur Rechtswidrigkeit dieser.

2. Die angegriffenen Bescheide leiden auch nicht unter einem sonstigen Ermessensfehler.

Entgegen der klägerischen Ansicht erfordert hier eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über den gestellten Antrag nicht die Auseinandersetzung mit sämtlichen klägerseits angestellten Überlegungen betreffend eine Ergänzung der bisherigen Förderpraxis. Allgemein erfordert eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nicht die Einbeziehung sämtlicher in Betracht kommender Gesichtspunkte für eine bestimmte Entscheidung. Die Darlegung der tragenden Erwägungen reicht aus, soweit diese ihrerseits rechtmäßig sind (allg. A., etwa Schübel-Pfister, in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auf. 2022, § 114 Rn. 26). Diesen Anforderungen genügt die Ablehnungsentscheidung der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheides, da aus ihr die wesentlichen Gründe für die Ablehnung hervorgehen und die gewählten Ablehnungsgründe rechtlich nicht zu beanstanden sind. Dass der Kläger die Gründe für unzureichend hält, ist keine Frage des Ermessens Fehlgebrauchs, sondern seiner grundlegend konträren Auffassung, die dieser mit eigenen Argumenten zu begründen versucht. Allerdings ergibt sich, wie bereits dargelegt, weder aus der Verwaltungspraxis der Beklagten ein Anspruch auf Förderung der von ihm verfolgten Zwecke noch liegt ein rechtlich zwingender Grund zur Erweiterung der Verwaltungspraxis vor. Demnach war die Beklagte auch nicht verpflichtet, sich mit der Möglichkeit einer zukünftigen Änderung ihrer Verwaltungspraxis vertieft auseinanderzusetzen. Im Übrigen hat die Beklagte nachvollziehbar die Gründe der Ablehnung dargelegt. Unter Verweis auf die Inhalte der Förderrichtlinie sowie des Stiftungszwecks hat sie knapp, aber nachvollziehbar aufgezeigt, dass eine Förderung schon dem Grunde nach nicht in Betracht kommt. Damit haben sich weitere Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Ermessensausübung erübrigt, und der Ablehnungsentscheidung in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist insoweit hinreichend zu entnehmen, dass die Beklagte eine derartige Erweiterung der Förderpraxis ablehnt. Der dabei maßgeblich herangezogene Ablehnungsgrund des entgegenstehenden Stiftungszwecks ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wie oben dargelegt, ist auch die Kammer der Auffassung, dass die Beklagte als Zuwendungsgeberin nicht Mittel für Zwecke bereitstellen muss, die letztlich dazu beitragen sollen, ihre eigene rechtliche Existenz zu beenden und an ihre Stelle eine andere rechtsfähige Einrichtung treten zu lassen. Die

Ablehnung des Förderantrags steht dabei auch insoweit im Einklang mit der durch die Förderrichtlinie geprägten Verwaltungspraxis der Beklagten, da nach Ziffer I Nr. 4.1 der Förderrichtlinie eine Förderung nur zulässig ist, wenn an der Maßnahme ein erhebliches Stiftungsinteresse besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Danach ist es nicht ermessensfehlerhaft, einen perspektivisch auf die Auflösung der Stiftung zielenden Förderantrag nicht als im Stiftungsinteresse anzusehen, erst recht nicht im erheblichen Stiftungsinteresse. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass es ihm unmittelbar gar nicht um die Auflösung der Beklagten als Stiftung gehe. In seinem Förderantrag führt er selbst aus, dass mit der Errichtung der von ihm angestrebten Körperschaft öffentlichen Rechts die Beklagte in diese Körperschaft überführt werden soll und dass die zu finanzierende Geschäftsstelle die notwendigen Vorarbeiten des Serbski Sejm zu diesem Ziel unterstützen soll. Die finanzielle Ausstattung einer Geschäftsstelle für die Einrichtung, die zu dieser Verselbständigung in Gestalt der Errichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts führen soll, trägt damit selbst zu diesem Ziel bei. Die angegriffenen Bescheide erweisen sich auch nicht deshalb als ermessensfehlerhaft, weil sie sich nicht mit den rechtlichen Erwägungen des Klägers zu einer Erweiterung der Verwaltungspraxis auseinandergesetzt haben. Der Kläger brachte im Verwaltungsverfahren bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides selbst keine dieser Gründe vor, sondern vertiefte seinen Vortrag erst im Klageverfahren, sodass der Widerspruchsbescheid aus tatsächlichen Gründen nicht auf die klägerischen Ansichten eingehen konnte. Die umfassende Auseinandersetzung der Beklagten mit diesen neuen Erwägungen im Klageverfahren ist angesichts § 114 Satz 2 VwGO rechtlich nicht zu beanstanden.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

III. Die Berufung ist nicht nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da keiner der Gründe nach § 124 Abs. 2 Nummer 3 oder 4 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Burtin

Sommerfeld-Fischer

Rausch